
Version definitiv Landrat (27. November 2024)

Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PoIG)

Änderung vom 27. November 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 211.2 | 711.1 | **911.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PoIG)»¹⁾ vom 11. Juni 2014 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Art. 3 Abs. 3

³ Sie hat folgende Aufgaben:

7. *Aufgehoben.*

7a. ^(neu) Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements;

¹⁾ NG 911.1

Titel nach Art. 30 (neu)

3.3a Bedrohungsmanagement

Art. 30a (neu)

Erkennung, Einschätzung

¹ Die Polizei ergreift zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen sowie zur Verhinderung von möglichen Straftaten die notwendigen präventiven und beratenden Massnahmen.

² Sie kann ein Fallmonitoring betreiben.

³ Fehlen hinreichende Anzeichen für eine Gefährdungssituation, löscht die Polizei die erhobenen Personendaten unverzüglich.

⁴ Der Regierungsrat ernennt eine Fachgruppe als beratendes Organ. Die Mitglieder der Fachgruppe können besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten und untereinander austauschen.

Art. 30b (neu)

Melderecht, Auskunftspflicht

¹ Bei Anzeichen von Gefährdungssituationen sind gegenüber der Polizei zur Meldung berechtigt:

1. bei Gerichtsbehörden die Präsidentinnen oder Präsidenten und deren Stellvertretungen;
2. bei kantonalen Behörden und Amtsstellen die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Direktionen und Ämter sowie deren Stellvertretungen;
3. bei öffentlich-rechtlichen Anstalten die Direktorin oder der Direktor sowie deren Stellvertretungen;
4. bei Gemeindebehörden die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertretungen;
5. Gesundheitsfachpersonen gemäss Gesundheitsgesetz;
6. leitende Organe von Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

² Meldeberechtigte Personen müssen gegenüber der Polizei auf Anfrage Auskunft über gefährdende Personen erteilen.

³ Für die Meldung und die Auskünfte sind die kommunalen und kantonalen Angestellten und Behördenmitglieder vom Amtsgeheimnis und die Gesundheitsfachpersonen vom Berufsgeheimnis entbunden.

⁴ Die Polizei kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person um Auskunft ersuchen. Die Personen aus dem sozialen Umfeld sind gegenüber der Polizei nicht zur Auskunft verpflichtet.

Art. 30c (neu)

Massnahmen

1. Präventivansprache

¹ Liegen Anzeichen für eine Gefährdungssituation vor, kann die Polizei die gefährdende Person ansprechen und sie auf allfällige Straffolgen hinweisen.

² Die Präventivansprache kann entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich erfolgen.

Art. 30d (neu)

2. Auflagen

¹ Liegen Anzeichen für eine Gefährdungssituation vor, kann die Polizei die gefährdende Person verpflichten:

1. sich für eine bestimmte Dauer zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle zu melden;
2. an Beratungsangeboten teilzunehmen.

² Die Auflage ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann wiederholt angeordnet werden.

Art. 30e (neu)

3. weitere Massnahmen

¹ Sind von der Gefährdungssituation Dritte betroffen, kann die Polizei diese informieren.

² Betrifft die Gefährdungssituation den Arbeitsplatz und können Personen an der Arbeitsstelle gefährdet sein, erfolgt die Information gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der gefährdenden Person.

³ Die Polizei kann betroffenen Personen oder Organisationen eine visuelle Aufnahme der gefährdenden Person zur Verfügung stellen. Sie kann zu diesem Zweck auf vorhandene Daten zurückgreifen.

⁴ Die Polizei hat die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person und von Dritten soweit möglich zu wahren.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr, kann die Polizei das Verbot für höchstens 14 Tage verfügen.

Art. 31a (neu)**Häusliche Gewalt, Stalking****1. Massnahmen**

¹ Die Polizei kann gegen eine Person ein Rayon-, Annäherungs- und Kontaktverbot aussprechen, wenn:

1. die Person eine andere Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung ernsthaft gefährdet oder mit einer ernsthaften Gefährdung droht; oder
2. die Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert oder nachstellt.

² Die Polizei kann dieser Person insbesondere verbieten:

1. sich an bestimmten, eng umgrenzten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
2. sich einer bestimmten oder dieser nahestehenden Person anzunähern;
3. mit einer bestimmten oder dieser nahestehenden Person in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen oder sie in anderer Weise zu belästigen.

³ Massnahmen nach dem Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)²⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 31b (neu)**2. Verfahren und Rechtsschutz**

¹ Die Anordnung erfolgt schriftlich und gilt höchstens 14 Tage ab Mitteilung.

² Die Polizei informiert die involvierten Personen über die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung und die Verlängerung des Verbots durch das Zivilgericht.

²⁾ NG 211.2

³ Für die Aushändigung der Anordnung und die Zustellung an das Kantonsgericht, die gerichtliche Beurteilung, die Verlängerung des Verbots, das Verhältnis zu anderen Massnahmen sowie die Kosten im Gerichtsverfahren sind Art. 9 Abs. 3–4, Art. 10–12 sowie Art. 14 und Art. 20 PSchG³⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle (Überschrift geändert)

¹ Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 36 ff. des EU-Beschlusses über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)⁴⁾ zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle ausschreiben.

Art. 57 Abs. 1

¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- 2a. (neu) im Rahmen des Bedrohungsmanagements besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten und beschaffen;

II.

1.

Der Erlass «Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)»⁵⁾ vom 25. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Es regelt die Massnahmen zur Verminderung von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen sowie die Zusammenarbeit der damit befassten Stellen. Massnahmen nach dem Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)⁶⁾ bleiben vorbehalten.

³⁾ NG 211.2

⁴⁾ Beschluss 2007/533/ vom 12. Juni 2007, Amtsblatt der EU Nr. L 205/63 vom 7. August 2007

⁵⁾ NG 211.2

⁶⁾ NG 911.1

2.

Der Erlass «Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)»⁷⁾ vom 30. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Sie sind berechtigt, Wahrnehmungen, die auf eine mögliche Straftat gegen Leib und Leben, die Freiheit, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden.

Art. 47 Abs. 2

² Sie sind vom Berufsgeheimnis befreit:

3. (geändert) gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein Delikt gegen Leib und Leben, die Freiheit, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

⁷⁾ NG 711.1

Stans, 27. November 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. Dezember 2024

*Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 3. Februar
2025*

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Februar 2025